

GEMEINDE ITTER

Dorfplatz 1, 6305 ITTER

Tel.: 05335 / 3590-16

Fax: 05335 / 3590-20



Parteienverkehr:

MO bis DO: 7.30 – 12.00 Uhr

FR: 8.00 – 12.00 Uhr

Itter, am 07.01.2019

A U S Z U G A U S D E M I N T E R N E N P R O T O K O L L

über die 23. Gemeinderatssitzung vom 10.08.2000 um 20.00 Uhr
im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Tagesordnung:

1. Fertigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung.
2. Neuregelung der Baukostenzuschüsse im Rahmen der Wohnbau-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Tourismusförderung.
3. Änderung des Raumordnungskonzeptes: Erweiterung des Gewerbegebietes der Fa. Georg Ager KG.
4. Novellierung des Wasserleitungsordnung.
5. Novellierung der Wasserleitungsgebührenordnung.
6. Novellierung der Kanalgebührenordnung.
7. Neufassung und Errichtung einer neuen Quellstube bei der Blaikenquelle.
8. Anstellung einer Kindergärtnerin für die zweite Kindergartengruppe im Kindergartenjahr 2000/2001.
9. Behandlung der Anträge um Baukostenzuschüsse.
10. Dammaufschüttung Einfahrt Scherer – Grünleitweg.

Zu Punkt 4) Novellierung des Wasserleitungsordnung

Der Vorsitzende bringt den Gemeinderäten zur Kenntnis, dass die Wasserleitungsordnung im Umweltausschuss vorbehandelt wurde.

Vize-Bgm. Gratt, Obmann dieses Ausschusses erläutert, dass diese Verordnungen in etwa denen der Nachbargemeinden entsprechen.

Aufgrund von Überprüfungen durch unsere Gemeindearbeiter sind auch verschiedene Änderungen notwendig, um auch in Zukunft praktikable und einheitliche Regelungen zu haben.

Die neue und auch abgeänderte Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen und lautet nun wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter hat mit Sitzungsbeschluss vom 10.08.2000 auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr. 4 in der derzeit geltenden Fassung für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen folgende Satzung erlassen:

§ 1: Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2: Anschluss- und Benützungszwang

1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen gelegenen Grundstücke bzw. Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang.

Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlagen.

2) Nicht im Erschließungsbereich liegende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

3) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.

4) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3: Anschlüsse

1) Jeder Anschlusswerber hat den beabsichtigten Wasseranschluss bzw. Wasserbezug bei der Gemeinde spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und um die Anschlussgenehmigung anzusuchen.

Die Gemeinde Itter lässt nach Antragstellung auf Kosten des Grundeigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung herstellen oder führt den Anschluss selber aus (Bautrupp).

2) Der Anschluss vom Verteilernetz in das Haus hat mit drei Absperrvorrichtungen (Hausschieber ab Verteilernetz, je eine Absperrvorrichtung vor und nach dem Wasserzähler in einem max. Abstand von 50 cm) zu erfolgen.

Der Hausanschluss beginnt bei der Abzweigung vom Verteilernetz (Hauptleitung) mit der Anbohrschelle.

Falls Privatwasserleitungen mit der Gemeindewasserleitung zusammengeführt werden, ist zur Verhinderung einer möglichen Verunreinigung des Gemeindewassers, ein ÖNORM geprüfter Rohrtrenner an der Schnittstelle auf Kosten des Anschlusswerbers anzubringen.

Die Anschlussleitung ab dem Verteilernetz (Hauptleitung) einschließlich Anbohrschelle ist im Eigentum des Anschlusswerbers, jegliche Veränderung und Erweiterung der Anschlussleitung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Itter.

Die Kosten für die Erhaltung und allfällige Reparaturen der Anschlussleitung einschließlich Hausschieber und Anbohrschelle hat der Grundeigentümer zu tragen. Die Kosten der Erhaltung des Verteilernetzes (Hauptleitung), außer der Anbohrschelle, trägt die Gemeinde Itter; ist ein eventueller Schaden durch Fremdverschulden eingetreten, dann gehen diese Kosten zu Lasten des Verschuldners.

3) Schäden an der Anschlussleitung bzw. am Verteilernetz (Hauptleitung) sind vom Grundstückseigentümer sofort der Gemeinde zu melden und die Behebung des Schadens ist zu veranlassen.

Die Gemeinde ist berechtigt, bei Defekten der Zuleitung die Leitung abzusperren, bis der Schaden ordnungsgemäß behoben ist.

4) Die unter Abs. 2 erwähnten Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Richtlinien über die ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes auszuführen. Die Zuleitung im freien Gelände ist 1,20 m und bei Straßen 1,50 m (mindestens) tief zu verlegen, die Zuleitung ist entsprechend der ÖNORM zu isolieren. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben.

§ 4: Wasserlieferung

1) Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren und Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat gegen jederzeitigen Widerruf unter Bedachtnahme auf den sonstigen Wasserbedarf beliefert.

2) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht der Gemeinde. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekanntgegeben.

3) Bei Wassermangel können die Verwendung von Regenspritzern und sonstigen Bewässerungsgeräten unverzüglich untersagt werden.

4) Die Verwendung von Hydranten außer zu Löschzwecken ist ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters strengstens verboten.

5) Die Errichtung von Wasserbehältern zur Aufspeicherung größerer Wassermengen wie Hallen- oder Freibäder oder sonstige Behälter dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters errichtet und die allgemeine Wasserversorgung darf dadurch nicht behindert werden.

6) Störungen in der Wasserlieferung sind von den betroffenen Hauseigentümern sofort der Gemeinde Itter bekanntzugeben.

7) Bei einem Wechsel im Eigentum an einen an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer hat den Wasserbezug anzumelden.

§ 5: Wasserzähler bzw. Feststellung des Wasserverbrauches

- 1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Anschlussobjekte bzw. Grundstücke wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundstückseigentümer eingebaut und erhalten. Für die Wasserzähler ist eine Zählergebühr (Miete) zu entrichten.

Die Wasserzähler sind frostsicher und jederzeit zugänglich und erreichbar einzubauen.

Der Wasserzähler ist mit einer Plombe zu versehen. Manipulationen jeglicher Art am Wasserzähler sind verboten. Wird die Plombe bei notwendigen Reparaturarbeiten zerstört, so ist dies sogleich bei der Gemeinde zu melden.

Das gesamte Wasser, welches auf einem Grundstück aus dem Gemeindewasserleitungsnetz übernommen wird, muß über den Wasserzähler laufen.

Die Verwendung von Subzählern (z.B. für Wohnhaus) ist erlaubt. Vor dem Einbau ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Einbau von Subzählern sind vom Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst zu tragen.

Bei landwirtschaftlichen Objekten soll unbedingt der Wasserverbrauch für den Stallbereich mittels Subzähler erfasst werden.

- 3) Die Kosten der Instandsetzung von Wasserzählern, welche beschädigt wurden oder bei denen Frostschäden aufgetreten sind, hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, so trägt die Kosten der Nachprüfung die Gemeinde, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
- 5) Störungen und Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6: Auskunftspflicht

1) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen (Hausanschlussleitungen) sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen. Das Prüfungsorgan ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

2) Wenn die Gemeinde es für notwendig hält, kann auch die Beibringung von Plänen oder sonstigen Unterlagen verlangt werden.

§ 7: Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Itter Gebühren.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungs-Gebührenordnung der Gemeinde Itter.

§ 8: Berechtigte und Verpflichtete

1) Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 9: Strafbestimmungen

1) Übertretungen dieser Satzung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 (in der derzeit gültigen Fassung) und den darin festgelegten Strafsätzen bestraft.

Bei nachgewiesener Manipulation an den Wasserzählerplomben ist eine Mindeststrafe von ATS 2.000,-- festzusetzen.

§ 10: Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt zum 15.09.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung der Gemeinde Itter vom 28.11.1994 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Kahn Josef